

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung	Nein

Gesetz: ZPO §§ 553, 233, 234, 236; ArbGG § 74

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 975/77

Beschluß des BAG vom 6. April 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 975/77
2 Sa 892/77 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. April
1978 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. September 1977
- 2 Sa 892/77 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I. Der Kläger hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten gegen das ihm am 11. Oktober 1977 zugestellte Berufungs-
urteil telegrafisch Revision eingelegt. Das bei dem Revi-
sionsgericht am Nachmittag des 11. November 1977, einem
Freitag, eingegangene Telegramm lautet:

"In der Arbeitsgerichtssache des kaufmaennischen An-
gestellten Friedhelm F gegen die Firma Christel
G , den Kraftfahrer Guenter G und die Firma
Gebrueder G oHG legen wir namens des Klaegers,
Widerbeklagten und Berufungsklaegers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts H Akz. 2 Sa 892/77 ver-
kuendet am 21.9.1977 und zugestellt am 11.10.1977
Revision ein. Die Revisionsschrift wird unter Ueber-
reichung der Vollmacht nochmals schriftsaetzlich
nachvollzogen.

gez. I Rechtsanwalt B K 17 "

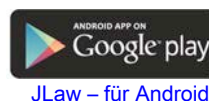
Am 14. November 1977 ist beim Revisionsgericht eine vom
Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichnete Revisions-
schrift vom 11. November 1977 eingegangen, die ebenfalls keine
ladungsfähigen Anschriften der Parteien enthält. Mit einem
am 15. November 1977 beim Revisionsgericht eingegangenen
Schriftsatz vom 14. November 1977 hat der Prozeßbevollmäch-
tigte des Klägers die ladungsfähigen Anschriften der Parteien
sowie der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nachgereicht.
Auf den Hinweis des Gerichts vom 2. Januar 1978, daß die
telegrafisch eingelegte Revision nicht den Erfordernissen
einer ordnungsgemäßen Revisionsschrift entspreche, da sie
weder die ladungsfähige Anschrift der Revisionsbeklagten
noch diejenige ihrer Prozeßbevollmächtigten enthalte, hat
der Kläger vortragen lassen, das Gesetz fordere eine solche
Angabe nicht.

Hilfsweise hat der Kläger mit einem am 13. Januar 1978
beim Revisionsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 11.
Januar 1978 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten
und dazu vorgetragen, der Kläger habe in den Mittagsstunden
des 11. November 1977 den Auftrag zur Einlegung der Revi-
sion erteilt. Hierauf habe der Prozeßbevollmächtigte des

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klägers der langjährigen Bürovorsteherin B den Telegrammtext sowie den Schriftsatz vom 11. November 1977 diktiert. Das Telegramm sei sodann von der Bürovorsteherin B aufgegeben worden. Wie üblich seien der Bürovorsteherin beim Rubrum die Namen der Parteien unter dem Hinweis "pp." in Bezug auf weitere Einzelheiten (Vornamen, Firmen- bzw. Berufsbezeichnungen sowie Anschriften) diktiert worden. Die Bürovorsteherin habe dann bei der Durchgabe des Telegramms übersehen, die Anschriften der Revisionsbeklagten anzugeben. Da es sich bei der Bürovorsteherin um eine erfahrene und zuverlässige Mitarbeiterin handele, sei er davon ausgegangen, daß diese das vollständige Rubrum durchgeben werde. Nachdem ihm am 14. November 1977 der Telegrammtext vorgelegt worden sei, habe er unverzüglich das Rubrum mit Schriftsatz vom 14. November 1977 vervollständigt. Die Richtigkeit dieser Angaben hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers anwaltlich versichert. Außerdem hat er eine eidesstattliche Erklärung der Bürovorsteherin B vom 11. Januar 1978 vorgelegt.

II. Die Revision war zu verwerfen, weil die vom Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegte Revision wegen unzureichender Bezeichnung der Revisionsbeklagten oder deren Prozeßbevollmächtigten unzulässig ist. Dem Wiedereinsetzungsantrag konnte nicht entsprochen werden, weil die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist (§ 234 ZPO) nicht eingehalten ist.

1. Das am letzten Tag der Revisionsfrist beim Revisionsgericht eingegangene Telegramm vom 11. November 1977 entspricht nicht der nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geforderten Form. Danach ist ein Rechtsmittel unzulässig, wenn sich nicht bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist entweder aus der Rechtsmittelschrift selbst oder aus anderen, dem Gericht erkennbaren Umständen die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder

- 4 -



seines Prozeßbevollmächtigten ergibt (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO; BAG 21, 193 [195 - 196] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; AP Nr. 27, 28, 30, 31, 33 und 37 zu § 518 ZPO sowie den Beschluß des Vierten Senats vom 22. Februar 1977 - 4 AZB 3/77 [zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt]).

a) An dieser Rechtsprechung hat der Senat trotz der kritischen Stellungnahme von Mes (Anm. zu BAG AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO und AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) zuletzt in den Entscheidungen vom 6. Juni 1975 - 2 AZR 314/74 - (unveröffentlicht), vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - (AP Nr. 33 zu § 518 ZPO) sowie vom 29. März 1977 - 2 AZB 6/77 - (unveröffentlicht) festgehalten. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 4. Dezember 1975 (AP Nr. 33 zu § 518 ZPO) entschieden hat, gibt auch der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. September 1975 (VII ZB 9/75, AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) keine Veranlassung, die bisherige Rechtsprechung zu der Frage aufzugeben, welche Voraussetzungen für eine wirksame Rechtsmitteleinlegung unter Berücksichtigung der im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Besonderheiten erfüllt sein müssen.

b) Diese Auffassung ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen das Urteil des Senats vom 6. Juni 1975 (aaO) eingelegte Verfassungsbeschwerde deshalb nicht zur Entscheidung angenommen, weil die angefochtene Entscheidung weder auf willkürlichen Erwägungen noch auf einer durch die Befugnis der Gerichte zur Rechtsauslegung nicht mehr gedeckten Auslegung des § 518 ZPO beruhe. Daß die Berufungsschrift die Parteien benennen müsse, folge aus § 518 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 130 Nr. 1 ZPO. Welche Folgen ein Verstoß gegen diese Bestimmungen habe, sei eine Frage des Prozeßrechtes, die im Ausgangsverfahren ohne Verfassungsverstoß beantwortet worden sei.

2. Den damit wegen der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze an die Form einer wirksamen Revisionseinlegung zu stellenden Anforderungen entspricht das Telegramm des Klägers vom 11. November 1977 nicht.

Das Revisionsgericht konnte weder aus dem Inhalt des Telegramms noch aus den ihm bis zum Ablauf der Revisionsfrist bekannten Umständen die ladungsfähige Anschrift der Revisionsbeklagten oder deren Prozeßbevollmächtigten ermitteln; denn die Vervollständigung des Rubrums ist erst durch den am 15. November 1977 beim Revisionsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 14. November 1977, also nach Ablauf der bis zum 11. November 1977 laufenden Revisionsfrist erfolgt.

3. Dem Wiedereinsetzungsantrag konnte nicht entsprochen werden, da die gesetzliche Wiedereinsetzungsfrist von zwei Wochen (§ 234 Abs. 1 ZPO) nicht eingehalten ist.

Nach dem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers hat dieser bereits am 14. November 1977 festgestellt, daß die Bürovorsteherin B es irrtümlich unterlassen hatte, im Telegramm vom 11. November 1977 die ladungsfähigen Anschriften der Revisionsbeklagten anzugeben. Mit der Kenntniserlangung von diesem Mangel ist gemäß § 234 Abs. 2 ZPO die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist in Lauf gesetzt worden. Da der Antrag auf Wiedereinsetzung erst am 13. Januar 1978 beim Revisionsgericht eingegangen ist, war der Wiedereinsetzungsantrag - ohne nähere Sachprüfung - zurückzuweisen.

III. Nach allem war die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Dr. Gehring

